

## Bekanntmachung

Metten, den 02.11.2020

### Sicherheit des Verkehrs im Winter

Aus gegebenem Anlass weist die Marktgemeinde Metten auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 31. März 2009 hin.

Aufgrund dieser Verordnung müssen bei Schneefall sowie bei Schnee- und Eisglätte die Geh- und Bürgersteige zum Schutz der Fußgänger geräumt und gestreut werden.

Betroffen davon sind alle Vorder- und Hinterlieger von Gehbahnen und Bürgersteigen. Sie werden deshalb daran erinnert, bei Schneefall sowie bei Eisglätte nach oben genannter Verordnung entsprechend

**an Werktagen ab 07:00 Uhr und  
an Sonn- und Feiertagen ab 08:00 Uhr**

dieser Verpflichtung nachzukommen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie dies zu Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist. Bei Unterlassung kann der Streupflichtige bei einem etwaigen Unfall auch zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden.

Um entsprechende Einhaltung wird gebeten.

gez.  
Andreas Moser  
Erster Bürgermeister

Aushang am: 02.11.2020  
Abnahme am: 30.03.2021